

Satzung der Fachschaft Geschichte der Ruhr-Universität Bochum

Um einen ungestörten Lesefluss zu gewährleisten, aber versichernd, dass jede und jeder angesprochen ist, wird in dieser Satzung durchgehend auf feminine Formen verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Fachschaft Geschichte umfasst nach dem LHG NRW alle Studierenden am Historischen Institut der Fakultät für Geschichtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum und ist somit nach Art. 10 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum Bestandteil der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Diese Satzung ist den Studierenden am Historischen Institut ständig zugänglich zu machen.

(3) Die Verfassung der Ruhr Universität Bochum, die Satzungen der verfassten Studierendenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaft und des Historischen Instituts bleiben hiervon unbeschadet.

§ 2 Gremien der Fachschaft Geschichte

1 Vollversammlung (VV)

(1) Die Vollversammlung (VV) der Studierenden des Historischen Instituts ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft Geschichte.

(2) Die Leitung der VV übernimmt ein Präsidium bestehend aus Redeleitung und Protokoll.

(3) Eine Ankündigung der VV muss mindestens zwei Wochen vor der VV öffentlich ausgehängt werden.

(4) Eine VV ist mindestens einmal pro Semester einzuberufen. Die VV darf aber nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(5) Eine VV kann durch den FSR auf einer ordentlichen Sitzung beschlossen werden, oder wenn mindestens 5 v.H. der Fachschaftsmitglieder eine VV unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.

(6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Fachschaft Geschichte nach § 1 (1). Es wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag kann eine öffentliche Wahl stattfinden. Dieser Antrag muss einstimmig angenommen werden.

(7) Zu einer VV sind der AStA Vorsitz und die FSVK- Sprecher schriftlich einzuladen.

2 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat Geschichte (FSR) vertritt die Interessen der Fachschaft Geschichte im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Die Sitzungen des FSR sind das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den VVen und prinzipiell öffentlich.

(3) Der FSR ist ein kollegiales Gremium, in dem jedes Mitglied gleiche Rechte und Pflichten hat.

(4) Der FSR wird auf der VV möglichst zu Beginn eines Semesters gewählt.

(5) Die Größe des FSR wird auf der VV bestimmt.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht sich zur Wahl in den FSR aufstellen zu lassen, sofern er oder sie nicht bereits Mitglied eines anderen Fachschaftsrates der Ruhr-Universität Bochum ist. Die Bewerber müssen gegebenenfalls über ihre Motivation der VV Auskunft geben.

- (7) Die Amtszeit des FSR beginnt mit der Annahme der Wahl auf der VV und endet mit der Entlastung durch die VV.
- (8) Die Sitzung des Fachschaftsrats ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 v.H. Mitglieder auf einer Sitzung anwesend sind.

3 Geschäftsführender Vorstand (GV)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (GV) wird aus den gewählten Mitgliedern des FSR auf einer VV gewählt.
- (2) Der GV besteht aus fünf Mitgliedern des FSR, wobei beide Geschlechter vertreten sein sollten.
- (3) Der GV setzt sich aus drei Vorsitzenden, einem Finanzreferenten und einem Protokollanten zusammen.
- (4) Die Amtszeit des GV beginnt mit der Annahme der Wahl auf der VV und endet mit der Entlastung durch die VV.

4 Studentische Vertreter in Gremien (GreV)

- (1) Der FSR Geschichte stellt in der Regel studentische Vertreter in Gremien (GreV) in allen regelmäßigen Kommissionen der Fakultät. Gleichzeitig ist jede Fachschaft der Fakultät berechtigt von den GreV in den sie betreffenden Kommissionen Berichte einzufordern.
- (2) Im Regelfall werden die studentischen Vertreter in Gremien (GreV) auf einer VV gewählt.
- (3) Im Falle des Rücktritts eines GreV oder bei der Neueinberufung eines Gremiums wählt der FSR nach mindestens einer Woche einen Vertreter bis zur nächsten VV.
- (4) Die Summe der GreV soll nach Möglichkeit zu mindestens einem Drittel aus Frauen bestehen.
- (5) Die Amtszeit der GreV beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Entlastung durch die VV.

§ 3 Aufgaben der Gremien

1 Die Vollversammlung

- (1) Die Beschlüsse der VV sind für den gewählten FSR verbindlich.
- (2) Die VV hat das Recht von jedem Mitglied des FSR Rechenschaft einzufordern und es nach eigenem Ermessen zu entlasten.
- (3) Wenn eine geforderte Rechenschaft nicht gehalten werden kann, kann die VV den FSR beauftragen, diese einzufordern und die Person zu entlasten. Zusätzlich hat die VV das Recht, diese Rechenschaft schriftlich zu fordern und ein Zeitlimit zu verhängen.
- (4) Nur eine VV hat die Möglichkeit, die Satzung der Fachschaft Geschichte mit zwei Drittel Mehrheit zu ändern, wenn diese Satzungsänderung schriftlich der VV vorgelegt oder vorher universitätsöffentlich gemacht wurde.
- (5) Die VV hat die Möglichkeit thematische Kommissionen zu berufen, die unabhängig vom FSR arbeiten.
- (6) Der Wahlmodus für die Gremien der Fachschaft kann von der VV vor der Wahl nach eigenem Ermessen beschlossen werden.
- (7) Die VV soll jeden Kandidaten vor der Wahl zu einem Amt zur Person und zur Motivation seiner Kandidatur befragen.

(8) Die VV kann dem FSR erlauben in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten für den FSR zu kooptieren.

2 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der FSR ist das höchste Gremium der Fachschaft zwischen den VVen und ihre alleinig legitimierte Interessenvertretung.

(2) Der FSR hält während der Vorlesungszeit regelmäßig, soweit möglich wöchentlich, Sitzungen im Raum der Fachschaft Geschichte ab. In der vorlesungsfreien Zeit können andere Lösungen gefunden werden; es sind jedoch mindestens drei Sitzungen verpflichtend. Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Jedes FSR Mitglied ist prinzipiell verpflichtet zu den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Abstimmungen können nur auf ordentlichen Sitzungen des FSR durchgeführt werden. Hierfür genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) zu seinen Aufgaben gehören:

a. Kenntnis der Studienordnungen des Historischen Instituts

Die Mitglieder des FSR müssen sich über die Studienordnungen des Historischen Instituts informieren. Diese Informationsvergabe soll durch eine Fortbildung eines Vertreters des Historischen Instituts erfolgen.

b. Informationspflege

Nach grundlegenden Veränderungen der Studienordnungen, müssen die Mitglieder des FSR über den neuen Kenntnisstand verfügen. Informationen über neue Studienordnungen sollten nach Möglichkeit zentral vergeben werden. Sollte ein Mitglied des FSR an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen können, sollen die Informationen selbstständig bei einem Vertreter des Instituts eingeholt werden. Dies ist beim Vorstand nachzuweisen.

c. Öffnungszeiten

Der FSR sollte zur Kontaktpflege mit der Fachschaft Sprechstunden anbieten. Mitglieder, die keine Sprechstunde anbieten, müssen eine einer wöchentlichen Sprechstunde adäquaten Leistung erbringen. Eine adäquate Leistung kann sich durch Gremienarbeit oder in Arbeitskreisen des Instituts niederschlagen. Andere Leistungen können auf einer ordentlichen Sitzung des FSR abgesprochen und zur Abstimmung gestellt werden. Neue Mitglieder des FSR sollten nach Möglichkeit nicht alleine eine Sprechstunde abhalten.

d. Erstsemester Begrüßung

Zu den Aufgaben des FSR gehört es, Studienanfänger zu Beginn eines jeden Semesters am Historischen Institut zu begrüßen und den Beginn des Studiums zu erleichtern.

e. Außendarstellung

Der FSR hat die Pflicht, die Studierenden regelmäßig über seine Arbeit zu informieren. Darüber hinaus sind die einzelnen Mitglieder für den ordentlichen Zustand im Raum der Fachschaft verantwortlich.

f. Hochschulpolitik

Der FSR ist verpflichtet, die hochschulpolitischen Entwicklungen kritisch zu begleiten und die Interessen der Fachschaft zu artikulieren. Dies beinhaltet gegebenenfalls Aktionen durchzuführen.

g. Beschlussfassung

Der FSR kann nach eigenem Ermessen Beschlüsse fassen und Resolutionen verabschieden. Einmal gefasste Beschlüsse sind verbindlich und können nur bei veränderten Rahmenbedingungen neugefasst werden. Die Mitglieder des FSR sind angehalten die Beschlüsse des FSR nach außen zu vertreten.

h. Aktionen

Der FSR kann nach eigenem Ermessen Aktionen aller Art durchführen oder sich an Aktionen Anderer beteiligen.

i. Kommunikation

Es ist die Aufgabe des FSR, zur Verwaltung der Fakultät und des Instituts, zu den Lehrenden und Angestellten ein möglichst gutes Verhältnis zu unterhalten.

j. Arbeitsgruppen und Beauftragte

Der FSR kann Arbeitsgruppen oder Beauftragte zu speziellen Themen einrichten und diesen gegebenenfalls besondere Rechte und Pflichten zuweisen.

k. Repräsentative Aufgaben

Der FSR sollte an Feierlichkeiten des Historischen Instituts und der Fakultät für Geschichtswissenschaft teilnehmen und neue Lehrende begrüßen. Sollte sich keiner der Mitglieder des FSR bereiterklären, an den Feierlichkeiten und Begrüßungen teilzunehmen, so ist der GV zu entsenden.

3 Geschäftsführender Vorstand (GV)

(1) Der GV ist die Vertretung des FSR gegenüber Dritten.

(2) Es ist die Aufgabe des GV, speziell der Vorsitzenden, anfallende Arbeit innerhalb des FSR zu delegieren und zu koordinieren.

(3) Dem GV obliegt es, für einen reibungslosen Kommunikationsfluss innerhalb des FSR zu sorgen; speziell innerhalb des GV.

(4) Mindestens ein Mitglied des GV, in der Regel einer der Vorsitzenden, muss auf jeder Sitzung des FSR anwesend sein, um diese zu leiten

(5) Über diese Aufgaben und die allgemeinen Aufgaben des FSR hinaus haben die Mitglieder des GV folgende Aufgaben:

a. Die Vorsitzenden

- Nur die Vorsitzenden haben das Recht, in Ausnahmesituationen ohne Rücksprache mit dem FSR für die Fachschaft Geschichte zu sprechen. Sie müssen hierfür jedoch auf der nächsten Sitzung des FSR Rechenschaft ablegen.

- Allein die Vorsitzenden haben das Recht, einzelne Mitglieder des FSR wegen groben Fehlverhaltens oder Versäumnis der übernommenen Pflichten zu maßregeln. Dies hat sachlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu geschehen.

b. Der Finanzreferent

- Der Finanzreferent hat die Aufgabe, ein Fachschaftskonto einzurichten und zu führen, sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft zu wachen und auf den Sitzungen des FSR regelmäßig darüber zu berichten.

- Der Finanzreferent hat das Recht, dem FSR geeignete Assistenten zu gegebenen Anlässen zur Wahl vorzuschlagen. Mit ihrer Wahl übernehmen die Assistenten auch die eigenständige Verantwortung für die von ihnen übernommenen Aufgaben.

- Ein Veto-Recht steht dem Finanzreferenten im Falle der Überziehung des Kontos oder rechtlicher Unsicherheit zu. In diesem Fall muss Rat bei Geschäftsführung der Fakultät für Geschichtswissenschaft eingeholt werden.

- Die Kassenführung des Finanzreferenten soll einmal im Semester von zwei Kassenprüfern geprüft werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Fachschaftsrat angehören.

c. Der Protokollant

- Der Protokollant hat die Aufgabe, Ergebnisprotokolle der FSR Sitzungen zu erstellen und sie den FSR Mitgliedern bekannt zu machen.

- Es ist die Aufgabe des Protokollanten die Protokolle im Raum der Fachschaft zu

archivieren.

- Im Zweifel ist es die Aufgabe des Protokollanten die Beschlusslage zu Themen zu recherchieren.

4. Studentische Mitglieder in den Gremien

(1) Die GreV vertreten die Interessen der Fachschaft Geschichte in den Gremien der Universität und der verfassten Studierendenschaft.

(2) Die GreV haben die Verpflichtung, regelmäßig über ihre Arbeit auf Sitzungen des FSR zu berichten, soweit dies nicht durch Schweigepflicht verhindert wird.

(3) Es ist die Aufgabe der GreV, Beschlüsse des FSR oder der VV in ihren Gremien einzubringen und vorzustellen. Die prinzipielle Gewissensfreiheit bleibt hiervon unbeschadet.

(4) Im Falle des häufigen Fehlens oder der Nichtwahrnehmung studentischer Interessen kann ein Gremium vom FSR nach Rücksprache mit der betreffenden Person und einer öffentlichen Ankündigung der Neuwahl auf einer Sitzung des FSR provisorisch neu besetzen. Dieses gilt bis zur nächsten VV.

§ 4 Verhältnis zu anderen studentischen Gruppen und der Verfassten Studierendenschaft

(1) Der FSR steht allen Gruppen der Universität neutral gegenüber.

(2) Der FSR darf zu Wahlen zum Studierendenparlament aufrufen, jedoch keine Wahlempfehlung geben.

(3) Prinzipiell werden themenbezogene Bündnisse mit anderen Fachschaften und studentischen Gruppierungen zum Wohle der Fachschaft Geschichte jedoch angestrebt und unterhalten.

§ 5 Das Verhältnis zu anderen Statusgruppen

Die solidarische Zusammenarbeit mit den anderen Statusgruppen wird angestrebt. Das Wohl der Fachschaft Geschichte steht jedoch immer im Vordergrund.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Frauen der Fachschaft Geschichte haben das Recht, auf einer eigenen Vollversammlung nach eigenen Maßgaben, eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist automatisch Mitglied des FSR, bleibt jedoch nur der Vollversammlung der Frauen der Fachschaft Geschichte rechenschaftspflichtig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, den FSR auf Gleichstellungsbelange der Fachschaft hinzuweisen und gegebenenfalls zurechtzuweisen. Hierfür kann sie nötigenfalls ohne Wortmeldung in eine Diskussion eingreifen, jedoch nur ohne jemanden zu unterbrechen.

(4) Es ist ihre Aufgabe, den Kontakt zu Gleichstellungsbeauftragten der Universität und zu den Vertrauensfrauen der Fakultät und des Instituts zu halten und spezielleprechstunden für die Beratung von Frauen anzubieten.

§ 7 Fachschaftsraum

- (1) Der von der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Fachschaft Geschichte zugewiesene Raum wird vom FSR verwaltet.
- (2) Grundsätzlich steht der Raum allen Studierenden der Ruhr-Universität offen.
- (3) Die Sitzungen des FSR finden im Fachschaftsraum statt.
- (3) Die Ausstattung des Fachschaftsraumes obliegt dem FSR, der daher auch mit der Verwaltung der Schlüssel beauftragt ist.
- (4) Im Fachschaftsraum sollte eine angenehme Atmosphäre voller gegenseitigem Respekts herrschen.
- (5) Im Falle sexistischer, rassistischer, diskriminierender oder beleidigender Äußerungen kann vom FSR die Zahlung eines Bußgeldes in eine entsprechende Kasse verhängt werden. Der Inhalt der Kasse wird nach Maßgabe des FSR verwendet. Bei extremen Vorfällen kann die entsprechende Person des Raumes verwiesen werden.

§ 8 Bescheinigung über FSR Arbeit

- (1) Eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft und Mitarbeit im FSR kann bei dem Protokollanten beantragt und in Zusammenarbeit mit diesem erstellt werden.
- (2) Die Bescheinigung umfasst eine detaillierte Auflistung der Arbeitsgebiete des jeweiligen Studierenden. Das Dokument muss mit dem offiziellen Stempel des FSR, der Unterschrift des Protokollanten, sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds versehen werden.
- (3) Eine Bescheinigung über FSR Arbeit kann maximal ein Jahr nach Austritt aus dem FSR beantragt werden.

§ 9 Geschäftsordnung für Versammlungen

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine endgültige Tagesordnung für die folgende Versammlung erstellt.
- (2) Der Sitzungsleitung obliegt es die einzelnen Tagesordnungspunkte in der Folge ihrer Ansetzung aufzurufen.
- (3) Die Redeleitung obliegt der Sitzungsleitung.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft Geschichte hat automatisch Rederecht; anderen Personen kann dies von der Fachschaft oder der Sitzungsleitung verliehen werden. Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen.
- (5) Bei mehreren Anträgen zu einem Thema wird zunächst der weitestgehende behandelt.
- (6) Die Auszählung wird von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten vorgenommen; nur bei der Übereinstimmung der Ergebnisse wird das Ergebnis verkündet.
- (7) Geschäftsordnungsanträge müssen sofort behandelt werden und können folgendes beantragen: Schließen der Redeliste, sofortige Abstimmung, Sitzungsunterbrechung, Änderung der Tagesordnung und Nichtbehandlung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht für eine Wahl einen bestimmten Modus vorzuschlagen; bei mehreren Anträgen werden diese alternativ abgestimmt.

§ 10 Finanzen

- (1) Der FSR genießt volle Finanzhoheit und -autonomie über die der Fachschaft zustehenden Gelder.
- (2) Die Finanzen müssen jedoch immer im Sinne der Fachschaft Geschichte verwendet werden.
- (3) Außeruniversitäre Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen unterstützt werden, solange ein klarer studentischer Bezug zu erkennen ist.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Absätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Studierendensatzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Studierendensatzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der Studierenden am Historischen Institut der Ruhr -Universität Bochum vom 20.11.2003 in Kraft.
Geändert durch die Vollversammlung der Studierenden am Historischen Institut vom 25.01.2011.